

STELZENFESTSPIELE BEI REUTH e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen " Stelzenfestspiele bei Reuth e.V.".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Stelzen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schleiz eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (2) Einziger und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Organisation und Förderung der Stelzenfestspiele sowie anderer Kulturveranstaltungen in Stelzen und Umgebung.
- (3) Der Verein arbeitet mit kulturellen, gesellschaftlichen und privaten Einrichtungen und Personen zusammen, um den Vereinszweck zu erreichen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich zu dieser Satzung bekennt.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds und durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung bei dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
 - c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder dem Verein schadet.
 - d) Die Entscheidung darüber fällt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Eine Rückgabe von Mitgliedsbeiträgen, Sachleistungen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen öffentlicher Mittel.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet jährlich die Mitgliederversammlung. Sie werden in einer Beitragsordnung fixiert.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitglieder (§ 6) und der Vorstand (§ 7).

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geordnet. Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies fordern. Sie soll mindestens einmal jährlich stattfinden und ist vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuberufen.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) die Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie die Entlassung desselbigen
 - c) Wahl des Kassenprüfers
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (4) Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Es entscheidet eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Verein besteht aus dem 1. Vorsitzenden und drei 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und arbeitet ehrenamtlich. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine gemeinnützige kulturelle Einrichtung des Landes Thüringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Schleiz.

Stelzen, Mai 2010